beamtenbund und tarifunion sachsen

An
die Abgeordneten
der demokratischen Fraktionen
im Sächsischen Landtag

Dresden, 24.11.2010

Offener Brief

Sehr geehrte/r ……. ,

in wenigen Wochen werden Sie im Landtag über den Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2011 und 2012 und in dem Zusammenhang über das Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 abstimmen. Mit dem Artikel 27 des Haushaltbegleitgesetzes soll das Sächsische Sonderzahlungsgesetz ersatzlos aufgehoben werden. Das hätte zur Folge, dass rund 37.500 Beamte des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie alle Richter und Versorgungsempfänger ab dem Jahr 2011 keine Jahressonderzahlung (volkstümlich Weihnachtsgeld) mehr erhalten.

Das hätte allerdings auch zur Folge, dass die Berechnungsgrundlage Ihrer Abgeordnetengrundentschädigung sich wesentlich verändert, da darin die Jahressonderzahlung der Richter in Höhe von 1.500 Euro jährlich eingerechnet wurde. Der Präsident des Landtages müsste also, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Abgeordnetengesetzes, den Fraktionen bereits einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Grundentschädigung der Abgeordneten ab dem 01.01.2011 zugeleitet haben, weil ein nicht unwesentlicher Teil der Besoldung der Richter ab dem 01.01.2011 in Wegfall käme.

Um nicht falsch verstanden zu werden, der Sächsische Beamtenbund gönnt jedem Abgeordneten des Sächsischen Landtages seine Abgeordnetenentschädigung in voller Höhe! Der Sächsische Beamtenbund begrüßte seinerzeit die „Einarbeitung“ der Jahressonderzahlung der Richter in die Grundentschädigung der Abgeordneten, weil wir diese Verfahrensweise als richtungsweisend für eine künftige neue Sächsische Besoldungsordnung auch im Beamtenbereich (Beamte, Richter und Versorgungsempfänger) angesehen haben.

Das Eckpunktepapier der Sächsischen Staatsregierung vom 02.02.2010 sah demgemäß vor; ***„Ziel sollte es sein, aus Gründen der Deregulierung auf das Element der Sonderzahlung zu verzichten. Das Volumen der Sonderzahlung soll für die Ausgestaltung einer neuen Besoldungsstruktur zur Verfügung stehen. Dabei sollte geprüft werden, ob ggf. wegfallende Bestandteile der Sonderzahlung im Rahmen der laufenden Bezüge ausgezahlt werden können.“***

Mit einer solchen zukunftsorientierten Verwendung der Sonderzahlung nach dem Beispiel der Grundentschädigung der Abgeordneten Sachsens, der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen sowie dem Bund würde der Freistaat Sachsen eine attraktive Besoldung auch für die Zukunft gewährleisten können. Die Staatsregierung scheint jedoch auf dem Weg zu sein, die eigenen, richtig erkannten und bereits in Zukunftspapieren festgelegten Ziele und die Wege dahin aus den Augen zu verlieren und aus fast kindischer Eitelkeit oder gar Arroganz leichtfertig zu gefährden!

So heißt es z. B. im **Strategischen Grundsatzpapier „Sachsen 2020“:**
„*Angesichts des demografischen Wandels wird es auch im öffentlichen Dienst schwieriger, gut ausgebildeten Nachwuchs zu gewinnen. Hier steht Sachsen im Wettbewerb mit reicheren deutschen Ländern um die besten Köpfe. Der Eintritt in den öffentlichen Dienst des Freistaates muss daher auf allen Ebenen für hervorragende Bewerber interessant bleiben. Die Beschäftigten des Freistaats müssen vor dem Hintergrund eines zunehmend hohen Altersdurchschnitts und steigender Anforderungen einer modernen Verwaltung stetig weiterqualifiziert und motiviert werden.“*

Es bleibt das „Geheimnis“ der Staatsregierung, wie sie mit der Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes und der damit verbundenen Besoldungskürzung für „hervorragende Bewerber“ interessant bleiben, den „Kampf um die besten Köpfe“ mit reicheren deutschen Ländern gewinnen und die Beschäftigten des Freistaates motivieren will. Das Gegenteil wird erreicht und Sachsen verliert deutlich den Anschluss an das Besoldungsniveau selbst gegenüber den ostdeutschen Ländern.

Die Stimmung unter den Beamten in den Ministerien, Behörden und Institutionen ist bereits jetzt denkbar schlecht und ein ständig wachsender Krankenstand spricht Bände. Die Angriffe gegen Beamte in Sachsen sind längst nicht mehr nur auf Polizeibeamte beschränkt. In Leipzig wurde im Oktober sogar ein Brandanschlag auf einen Finanzbeamten verübt, der glücklicherweise in letzter Sekunde von Kollegen vereitelt werden konnte! Keine Tat im Affekt, nein ein akribisch vorbereiteter Anschlag! Für diese Beamten kommen allerdings keine Zulagen aufgrund der besonderen Gefährdung und der damit verbundenen höheren Kosten für Versicherungen in Betracht, wie sie die CDU/FDP-Koalition für Teile der Polizei und den Personenschutz vorschlägt. Diese Beamten sind doch nicht weniger schützenswert, zumal sie noch nicht einmal Dienstwaffen haben, um sich zu schützen. Da wäre es doch angebracht, ihnen wenigstens ihre Jahressonderzahlung zu erhalten. Kein Arbeitgeber kann sich auf Dauer ohne Schaden zu nehmen, ein derart desillusioniertes und frustriertes Personal leisten!

Das „Privileg“ des Freistaates, im Vergleich zur Privatwirtschaft, sich - **durch seine Beamten** - streikfreie Räume zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben zu sichern, wird von der Staatsregierung in der Gesetzesbegründung zur Streichung des Sonderzahlungsgesetzes gleich an mehreren Stellen in ein „Privileg“ der Beamten auf einen „sicheren Arbeitsplatz“ verkehrt. Gleichzeitig wird versucht, den Eindruck zu erwecken, der einseitige Eingriff in die Besoldung der Beamten sei verfassungs- und rechtmäßig und dem „besonders sicheren Arbeitsplatz“ geschuldet. Das ist fachlich unkorrekt und kann einen Eingriff in Besoldungsbestandteile der Beamten, selbst wenn sie nicht direkt zur verfassungsrechtlich besonders geschützten Kernbesoldung

gehören, sachlich nicht begründen. Außerdem kommt der Sonderzahlung als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens bei der Prüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Die weitgehende Unkündbarkeit der Beamten ist von den Verfassungsvätern nicht als „Wohltat“ für die Beamten eingeführt worden. Sie entspricht vielmehr der Forderung des Staates an die Beamten, die Arbeitsfähigkeit der Kernbereiche des Staates rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr abzusichern. Die Absicherung der Beamten ist also nur eine „Reflexwirkung“ und kein Privileg, wie von der Staatsregierung behauptet wird!
Die "besondere Sicherheit der Arbeitsplätze“ der Beamten gehört zu den verfassungsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Beamten und stellt das statusrechtliche Gegenstück zur besonderen Treuepflicht der Beamten gegenüber der Verfassung und den Gesetzen, zur politischen Mäßigung und zum Verzicht auf das Streikrecht u. a. dar (siehe: Art. 33 Abs. 5 GG; § 45 BeamtStG).

Die Beamten müssen sich bei ihrem Eintritt in das Beamtenverhältnis in einem viel weiteren Umfang als andere Dienstpflichtige den besonderen Pflichten unterwerfen, die sich aus dem besonderen Unterstellungsverhältnis ergeben, das sie mit ihrem Dienstherrn verbindet. Die Beamten verzichten z.B. auf die Ausübung von Rechten und teilweise sogar von Grundrechten, die jedem anderen Staatsbürger zustehen, soweit ihre Ausübung mit ihrer besonderen Rechtsstellung unvereinbar ist. Ihre enge und weit in die persönlichen Bereiche eingreifende Bindung zum Dienstherrn reicht also wesentlich weiter als die Bindungen, die durch den Abschluss eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses entstehen!

Zum Ausgleich dieser gesteigerten Pflichtbindung der Beamten ist der Dienstherr verpflichtet, die Belange der Beamten zu berücksichtigen und zu wahren und sie und ihre Familien zu schützen (§ 45 BeamtStG). Diese Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten geht also über die nach § 618 BGB in sonstigen Dienstverhältnissen zu gewährende Fürsorge hinaus, denn das gesteigerte Treueverhältnis muss auch für den Dienstherrn gesteigerte Pflichten erzeugen. Schon gar nicht darf der Dienstherr der Versuchung nachgeben, in Ausnutzung seiner Machtstellung die Beamten schlechter zu stellen, als gemäß § 618 BGB die Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst, wie jetzt durch die Staatsregierung mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes beabsichtigt. Dies würde die Beamten in die Nähe von „Leibeigenen“ rücken! Beamte sind zwar „Diener“ des Staates, aber keine leibeigenen Knechte, die der Gutsherr entlohnen kann, je nachdem wie viel Geld nach Abzug der Kosten noch in der Kasse ist!

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. September 2005 (BVerfG, 2 BvR 1387/02) außerdem festgestellt:

„Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (vgl. BVerfGE 44, 249 <264>; 99, 300 <320>). Alimentation des Beamten und seiner Familie ist etwas anderes und Eindeutigeres als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer

Sicherung und eines sozialen Standards für alle und findet seinen Rechtsgrund nicht im Sozialstaatsprinzip, sondern in Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerfGE 44, 249 <264 f.>; 81, 363 <378>).

Dem (Netto-)Einkommensniveau der privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer, vor allem der Angestellten des öffentlichen Dienstes, kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu. Die Angemessenheit der Alimentation bestimmt sich maßgeblich nach innerdienstlichen, unmittelbar auf das Amt bezogenen Kriterien wie dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit. Durch das Gebot, bei der Besoldung dem Dienstrang des Beamten Rechnung zu tragen, soll - dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG folgend (vgl. BVerfGE 61, 43 <57 f.>) - einerseits sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. In dieser Hinsicht bestimmt sich die Amtsangemessenheit im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Andererseits kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Diese Wertigkeit wird durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt (vgl. BVerfGE 44, 249 <265>).

Bezugsrahmen für die betragsmäßige Konkretisierung dieses abstrakten Wertes der vom Beamten erbrachten Leistung sind die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes. Die Bereitschaft des Beamten, sich mit ganzem Einsatz seinem Dienst zu widmen, und seine Immunität gegenüber politischer und finanzieller Einflussnahme durch Dritte hängen nicht zuletzt davon ab, dass die von ihm geleisteten Dienste adäquat gewürdigt werden. Maßstab hierfür wie auch für das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sind nicht zuletzt die Einkünfte, die er mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen erzielt, im Vergleich zu den Einkommen ähnlich ausgebildeter Arbeitnehmer mit vergleichbarer beruflicher Verantwortung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend ausgestalten muss (vgl. BVerfGE 44, 249 <265>). Dies setzt auch voraus, dass der öffentliche Dienst mit Konditionen wirbt, die insgesamt einem Vergleich mit denen der privaten Wirtschaft standhalten können. Denn die Alimentation dient nicht allein dem Lebensunterhalt des Beamten, sie hat zugleich eine qualitätssichernde Funktion.“

Diesen Feststellungen der obersten Verfassungshüter ist eigentlich nichts weiter hinzuzufügen. In unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 sowie in den Materialien zur Anhörung im Landtag am 06.10.2010 hat der Sächsische Beamtenbund viele weitere sachliche und rechtliche Argumente gegen die ersatzlose Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes vorgebracht.

Für die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Durchführung einer attraktiven Besoldungsreform ab 2013/2014 ist zumindest der Erhalt eines wesentlichen Teils des Finanzvolumens der bereits ab 2004 halbierten Jahressonderzahlung erforderlich.

In einer Zeit, wo die Wirtschaft beginnt, wieder in Schwung zu kommen, die Steuereinnahmen wieder steigen und viele Wirtschaftsexperten eine Belebung des Binnenmarktes fordern, wäre eine Schwächung der Kaufkraft durch die ersatzlose Streichung der Jahressonderzahlung der Beamten ein völlig falsches Signal.

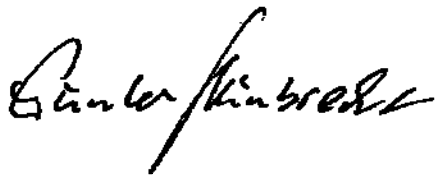
Wenn unser Ministerpräsident laut „Super-Illu“ und „sz“ der drittbest bezahlte Ministerpräsident aller Bundesländer noch vor Horst Seehofer ist, dann ist es auch nicht angemessen, dass die sächsischen Beamten in Folge der Streichung der Sonderzahlung ab 2011 die zweitschlechtest bezahlten Landesbeamten sein sollen.

Deshalb bedenken Sie bei Ihren Beratungen und Entscheidungen:

„Ohne uns Beamte ist kein Staat zu machen - auch nicht in Sachsen!“

Der Sächsische Beamtenbund wird während der Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses vom 29. November bis zum 3. Dezember 2010 mit einer „Mahnwache“ vor dem Sächsischen Landtag rund um die Uhr bei Tag und bei Nacht, wie es bei Beamten üblich ist, als Ansprech- und Diskussions- und Verhandlungspartner allen Abgeordneten zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Steinbrecht
Landesvorsitzender